



Konzept

für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die im Rahmen des Asylverfahrens dem Kanton Graubünden zugewiesen werden.

Chur, 9. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Definition Zielgruppe und Zuständigkeiten.....	3
3	Gesetzliche Grundlagen.....	3
4	Gesetzliche Vertretung.....	4
4.1	Vertrauensperson.....	4
4.2	Beistandschaft / Vormundschaft KESB.....	5
4.3	Zusammenarbeit zwischen Amt für Migration und KESB.....	5
5	Unterbringung	5
6	Betreuung.....	6
6.1	Sozialpädagogische Aufgaben	9
6.2	Freizeitgestaltung und nebenschulische Aktivitäten.....	9
6.3	Wochenende / Urlaub.....	10
6.4	Auszahlung von Unterstützungsleistungen	10
7	Bildung und Beschäftigung.....	10
8	Sanktionen bei Regelverstößen	11
9	Ausschluss aus den UMA-Strukturen	11
10	Finanzierung	12
	Abkürzungsverzeichnis.....	13

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Konzept werden Massnahmen und Handlungsrichtlinien zum Schutz und Wohl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) festgelegt, die sich in der Zuständigkeit des Amtes für Migration und Zivilrecht (AFM) befinden.

2 Definition Zielgruppe und Zuständigkeiten

Unter dem Begriff UMA versteht man Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und in der Schweiz Asyl beantragt haben. Sie sind von den Eltern getrennt (UNHCR-Richtlinien 1997) und werden nicht von einem Erwachsenen unterstützt, dem die Betreuung durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt.

Die Massnahmen und Handlungsrichtlinien im vorliegenden Konzept gelten nicht nur für UMA im hängigen Verfahren, sondern auch für

- UMA, die eine vorläufige Aufnahme ohne Flüchtlingseigenschaft erhalten haben (F-Ausweis / VA 7-) und weiterhin in den Asylstrukturen bleiben – allenfalls auch über das 18. Lebensjahr hinaus, wenn dies aufgrund der individuellen Situation möglich ist.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), deren Asylgesuch entweder positiv entschieden wurde (B-Bewilligung) oder die mit Flüchtlingsstatus vorläufig aufgenommen (F-Ausweis / VA FL) wurden und – trotz Zuständigkeitswechsel – noch nicht aus den Asylstrukturen in eine andere Wohnform überführt werden konnten.

3 Gesetzliche Grundlagen

Internationales Recht:

Am 26. März 1997 trat das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention KRK) in der Schweiz in Kraft. Es definiert die Grundrechte für alle Kinder und Jugendliche.

Eidgenössisches Recht:

Asylgesetz (AsylG)

Gemäss Art. 17 Abs. 2 AsylG erlässt der Bundesrat ergänzende Bestimmungen über das Asylverfahren, insbesondere um der speziellen Situation von Frauen und Minderjährigen gerecht zu werden.

Art. 17 Abs. 3 AsylG führt aus, dass die zuständigen kantonalen Behörden unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden unverzüglich eine Vertrauensperson zuordnen, welche deren Interessen wahrnimmt.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB ernennt die Kinderschutzbehörde *dem Kind einen* Beistand, wenn die sorgeberechtigten Eltern am Handeln verhindert sind. Am Handeln verhindert sind die Eltern, wenn sie zwar über die elterliche Sorge verfügen, aber vorübergehend ihre Vertretungsmacht – aufgrund von Abwesenheit – nicht ausüben können.

Art. 327a ZGB bestimmt, dass die Kinderschutzbehörde dem Kind, welches nicht unter elterlicher Sorge steht, einen Vormund benennt.

4 Gesetzliche Vertretung

Die dem Kanton Graubünden neu zugewiesenen UMA werden vom zuständigen Amt (AFM) umgehend der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemeldet, welche die gebotenen Massnahmen im Rahmen des Kinderschutzrechtes trifft.

4.1 Vertrauensperson

Die Aufgaben und Kompetenzen der gesetzlichen Vertretung werden umfassend in den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) über das Asylverfahren beschrieben und beinhalten die Wahrnehmung der Interessen der UMA während des Asylverfahrens sowie die damit verbundenen Aufgaben eines Vormundes oder Beistands.¹

Die im Asylgesetz bezeichnete Vertrauensperson wird vom AFM in Absprache mit der KESB eingesetzt und amtiert als gesetzliche Vertretung während der Dauer des Asylverfahrens (Art. 17 Abs. 3 AsylG). Zu ihren Aufgaben gehören die Begleitung bei Anhörungen (Bund und Kanton), falls notwendig die Organisation der Rechtsvertretung bei Asyl- und Wegweisungsverfahren sowie bei Familienzusammenführungen, die Unterstützung bei Beschaffung von Beweismitteln sowie das Ergreifen von Rechtsmitteln.

¹https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/asyl/asylverfahren/1_asylverfahren-d.pdf

4.2 **Beistandschaft / Vormundschaft KESB**

Grundsätzlich wird gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB bei UMA, deren Eltern die elterliche Sorge aufgrund ihrer Abwesenheit nicht wahrnehmen können, eine Beistandschaft errichtet. Die Ernennung fällt in die Kompetenz der KESB. Dabei ist eine Absprache zwischen den beteiligten Behörden erforderlich (KESB, Sozialdienste, AFM).

Ebenso kann, wenn es die Umstände verlangen, eine Vormundschaft gemäss Art. 327a ZGB erstellt werden. Dieser Entscheid obliegt der zuständigen KESB.

4.3 **Zusammenarbeit zwischen Amt für Migration und KESB**

Die Vertrauensperson wird vom AFM angestellt und zusätzlich von der KESB als Beistand ernannt, sofern die/der UMA mindestens 16 Jahre alt ist. Rechenschaftspflichtig ist sie sowohl gegenüber dem Amt als auch der KESB. Das AMF und die KESB erstellen das Pflichtenheft der Vertrauensperson gemeinsam.

Bei UMA unter 16 Jahren wird eine Fachperson der Berufsbeistandschaft² eingesetzt, in deren Einzugsgebiet sich die/der UMA aufhält.

5 **Unterbringung**

Die Unterbringung der UMA erfolgt direkt nach der Zuweisung durch den Bund in die vom Kanton Graubünden geschaffene spezielle Unterbringungsstruktur.

▪ **UMA unter 14 Jahren**

UMA unter 14 Jahren werden in der Regel nach einem kurzen Aufenthalt in den Asylstrukturen in Absprache mit den zuständigen Behördenstellen in externe Wohnformen, wie spezielle Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht.

▪ **UMA zwischen 14 und 18 Jahren**

14 bis 18-Jährige leben grundsätzlich in der vom Kanton Graubünden geschaffenen Unterbringungsstruktur für UMA. Weibliche UMA werden, sollten sie aufgrund einer geringen Anzahl keine eigene Gruppe bilden, wenn immer möglich zusammen mit weiblichen Einzelpersonen, bei Familien der gleichen Kultur oder in speziellen Einrichtungen untergebracht.

² Bei dieser Personengruppe ist die Kontinuität in der Führung der Beistandschaft besonders wichtig und die Unterbringung (vgl. Kap. 5) stellt in ausgesuchten Fällen erhöhte Anforderungen an die Beistandsperson (z.B. Abschluss Pflegevertrag bei Unterbringung in Pflegefamilie, spezielle Beschulung, Zustimmung zu medizinischer Behandlung etc.).

Eine Unterbringung ausserhalb der UMA Strukturen kann aufgrund besonderer Umstände in Absprache mit den zuständigen Stellen (Sozialamt, KESB) erfolgen.

▪ **UMA in Ausbildung**

Für UMA, welche z.B. ein Brückenangebot besuchen bzw. eine Lehre absolvieren, können im Hinblick auf den bestmöglichen Lernerfolg nach Absprache mit den zuständigen Stellen spezielle Regelungen bezüglich Unterbringung und externes Wohnen getroffen werden.

Nach der Zuweisung der UMA in die für sie vorgesehene Wohnstruktur werden ihnen im Rahmen eines Aufnahmegesprächs von den Betreuungspersonen die wichtigsten Verhaltensregeln für das Zusammenleben und das Zurechtfinden in den Strukturen erklärt. Die sprachliche Verständigung wird durch den Einsatz von geeigneten Dolmetschern (intern oder extern) sichergestellt. Zudem werden in regelmässigen Abständen interkulturelle Übersetzende beigezogen, um den Austausch zwischen UMA und den Betreuungspersonen sicherzustellen.

Im Wesentlichen wird von den UMA erwartet,

- sich aktiv einzubringen und einen konstruktiven Beitrag im Rahmen der Tagstruktur zu leisten
- die Hausregeln und die für ein gutes Zusammenleben notwendigen Vorgaben zu respektieren und akzeptieren
- für Ordnung und Sauberkeit in den Zimmern sowie den Gemeinschaftsräumen zu sorgen und dafür Verantwortung zu übernehmen
- anderen UMA, den Bewohnern und Mitarbeitenden des Zentrums und der Nachbarschaft gegenüber Verständnis, Toleranz und Respekt entgegen zu bringen und sich für das Gemeinwohl einzusetzen

6 Betreuung

UMA haben in der Regel in der Schweiz kein familiäres Beziehungsnetz und sind auf Bezugspersonen, zu denen sie Vertrauen aufbauen können, angewiesen. Für viele UMA ist nicht nur die Ungewissheit über ihre Zukunft und die Trennung von ihrer Familie schwierig, sondern häufig sind sie auch aufgrund ihrer Erlebnisse und Erfahrungen im Heimatland bzw. auf der Flucht physisch und/oder psychisch belastet.

In der Schweiz angekommen müssen sie sich in einem neuen kulturellen Kontext zurechtfinden, in dem die ihnen vertrauten Verhaltensweisen, Werte und Moralvorstellungen mit den hier geltenden Regeln oft nicht übereinstimmen. Zudem müssen sie sich, um sich erfolgreich integrieren zu können, in ein Schul- und Bildungssystem einfügen, das ihnen unbekannt ist, aber einiges an Aufwand und Leistungen von ihnen verlangt, ohne dass sie dabei auf die Unterstützung eines Familienmitgliedes oder einer vertrauten Person zurückgreifen zu können.

Um den genannten spezifischen Anliegen der UMA Rechnung tragen zu können, basiert die Betreuung auf einem System, bestehend aus Bezugspersonen mit verbindlichen Ansprechpersonen und dem Aufbau verlässlicher Beziehungen. Ebenso wird eine geregelte Tagesstruktur mit adäquater Förderung und Freizeitgestaltung sichergestellt.

Zuständig für die Betreuung der UMA ist im Kanton Graubünden die Abteilung Asyl und Rückkehr im AFM. Die Leitung des Ressorts Unterbringung und Betreuung stellt mit Fachpersonen sicher, dass die speziellen Bedürfnisse der UMA abgedeckt werden und setzt dabei auf die folgenden Betreuungsgrundsätze:

- **UMA werden altersgemäss betreut mit Fokus auf Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung sowie der Stärkung der eigenen Ressourcen**
 - **Unter 14-Jährige** haben im Zentrum eine klar definierte Bezugsperson, die den UMA im Alltag bedürfnisorientiert begleitet. Die Tagesstruktur inkl. Freizeitgestaltung wird vorgegeben, Rituale im Zusammenleben werden aufgebaut und für die Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) sowie für Alltagsbelange wie z.B. die Erledigung der Wäsche wird gesorgt. Die UMA werden in der "Zentrumsschule" eingeschult mit Sicherstellung eines lernfördernden Klimas und einer Lernbegleitung im Zentrum.
 - **14-16-Jährige** haben mehrere Bezugspersonen, die mit den UMA zusammen eine Tagesstruktur erarbeiten, gemeinsam den Haushalt (z.B. Wäsche) erledigen und auf die persönliche Hygiene achten. Die Mahlzeiten werden bereitgestellt bzw. gemeinsam zubereitet. Die UMA werden gemäss ihrer schulischen Vorkenntnisse und ihrem Entwicklungsstand in der "Zentrumsschule" eingeschult mit der Perspektive, den Anschluss an die Regelangebote der Berufsbildung zu

schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird analog der jüngeren UMA Wert auf ein lernförderndes Umfeld gelegt und eine Lernbegleitung sichergestellt.

- Bei den **16-18-Jährigen** liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, Regeln bezüglich der Tagesstruktur werden gemeinsam erarbeitet und Alltagsaufgaben wie Wäsche machen, Reinigung und Einkaufen selbständig erledigt. Pro Tag wird lediglich eine warme Mahlzeit bereitgestellt. Der Besuch eines schulischen Förderangebots (Sprache, Mathematik und Sozialkompetenz) ist obligatorisch und soll den Anschluss an die Regelangebote der Berufsbildung sicherstellen.

- **Schutz der persönlichen Integrität**

- Gegenseitiger Respekt, Takt und Toleranz sind Grundlagen eines guten Zusammenlebens. Der Umgang untereinander und im Zentrum ist von Wertschätzung und Rücksichtnahme geprägt.
- Die Würde des Anderen muss respektiert und darf weder durch Worte noch durch Taten verletzt werden.
- Das Recht auf geistige und körperliche Unversehrtheit ist unantastbar. Psychische, physische bzw. sexuelle Belästigungen und Übergriffe werden nicht toleriert.
- Das Betreuungsteam ist verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen den Schutz der persönlichen Integrität der UMA zu gewährleisten.

- **Informationsvermittlung**

- Jeder UMA hat Zugang zu den für ihn wichtigen Informationen via Vertrauensperson, Betreuenden und Zentrumsleitung oder via Medien. Rechte und Pflichten werden beim Eintrittsgespräch ausführlich erläutert und bei regelmässigen Gesprächen mit interkulturellen Dolmetschern vertieft.
- Die Implementierung von altersgerechten Präventionsmassnahmen in den Bereichen wie Hygiene, Sexualität, Sucht und Delinquenz erfolgt bedürfnisorientiert mittels interner Veranstaltungen oder den Beizug von Fachpersonal.

6.1 Sozialpädagogische Aufgaben

Mit der Betreuung durch Fachpersonen wird sichergestellt, dass das Zusammenleben auf Wertschätzung und Verbindlichkeit basiert und die UMA im Hinblick auf eine erfolgreiche Alltagsbewältigung die notwendige Unterstützung erhalten. Im Zentrum des sozialpädagogischen Auftrags stehen:

- Orientierung und Sicherheit durch klare und transparente Strukturen.
- Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven hinsichtlich Verfahren und Integration sowie im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr.
- Vertraut werden mit den alltäglichen Lebensbedingungen (im Zentrum, in der Schule/Ausbildung, in der Freizeit u.a.) und aktive Gestaltung des Alltags mit Vermitteln und Fördern lebenspraktischer Fähigkeiten, vor allem in den Bereichen Zusammenleben (Kochen, Reinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Körperhygiene und Kleidung) sowie Geldverwaltung, Einkaufen, Terminplanung und Selbstorganisation.
- Einrichten von betreuten Aufgabenzeiten bzw. Studienzeiten sowie falls notwendig die Organisation von Unterstützung bei speziellen Lernschwächen.
- Aktive Förderung individueller und kollektiver Freizeitgestaltung zur Prävention von Gewalt und Sucht und zur Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen, des körperlichen und psychischen Wohlergehens sowie der Integration in die Gesellschaft mittels Organisation und Teilnahme an Kultur- oder Sportanlässen sowie von Sommer- und Winterlagern.
- Beratung und Unterstützung im Alltag (z.B. Sucht- oder Aidsprävention, Gesundheit, Verhütung, Aufklärung, etc.) sowie beim Aufbau tragfähiger und entwicklungsfördernder Beziehungen.
- Einhalten von Regeln und Setzen von Grenzen, die dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechen. Hausordnung und die besonderen Regeln für UMA (bspw. Ausgang, Besuche, Budget) sind intern definiert und werden ihnen kommuniziert.

6.2 Freizeitgestaltung und nebenschulische Aktivitäten

Die Fachpersonen planen und organisieren zusammen mit der Zentrumsleitung ergänzend zum Bildungsangebot und den vorgegebenen Tagesstrukturen Freizeitaktivitäten, die den UMA – analog den einheimischen Jugendlichen – ermög-

lichen, sich im Rahmen der lokalen Angebote sportlich, kulturell oder musikalisch zu betätigen. In diesem Zusammenhang wird – soweit sinnvoll – die Mitgliedschaft in einem Verein aktiv unterstützt, bedingt aber einen angemessenen persönlichen Beitrag des UMA (z.B. gutes Verhalten, Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Zentrum oder einem finanziellen Beitrag).

6.3 Wochenende / Urlaub

Für das Wochenende oder in den Schulferien können Urlaube gewährt werden. Dies jedoch nur in Absprache mit der Betreuungsperson und unter der Voraussetzung, dass eine vorgängig kontrollierte Kontaktadresse vorhanden ist und der Aufenthalt durch eine erwachsene Person beaufsichtigt wird.

6.4 Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen werden einmal pro Woche ausbezahlt. Um – trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten – eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, wird allen in den Asylstrukturen untergebrachten UMA und UMF der gleiche Betrag für den Lebensunterhalt ausbezahlt. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (B + VA FL) haben grundsätzlich Anspruch auf Fürsorgeleistungen gemäss den SKOS-Richtlinien. Das Sozialamt bzw. die zuständige Sozialbehörde bestimmt, wie und in welcher Form die Unterstützungsleistungen an die UMF nach dem Aufenthalt in den Asylstrukturen ausgerichtet werden.

Die Unterstützungsleistungen aller sich in den Unterbringungsstrukturen des AFM befindenden UMA entsprechen denen einer alleinstehenden, erwachsenen Person.

7 Bildung und Beschäftigung

Nach der Ankunft im Kanton erfolgt bei allen UMA eine Abklärung bezüglich Schulbildung und den individuellen Bildungsvoraussetzungen. Für UMA im schulpflichtigen Alter erfolgt in der Regel eine Zuweisung in die Zentrumsschule, wobei das Konzept zum Betrieb von Schulen in Kollektivunterkünften zur Anwendung gelangt.

Über 16-Jährige werden basierend auf den jeweiligen Bildungsvoraussetzungen spezifischen Fördermassnahmen im Bereich Sprache, Mathematik, Sozial- und Selbstkompetenzen zugewiesen, die das Ziel haben, den Anschluss an die Angebote des Berufsbildungssystems zu ermöglichen. Sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben, erfolgt unter Einbezug aller relevanten Stellen der Eintritt ins Berufsbildungssystem (Brückenangebot, EBA-oder EFZ-Lehre, Jugend-

programm etc.). Dieser ist so auszugestalten, dass auch bei einer Änderung der Zuständigkeiten innerhalb des Kantons, z.B. nach einem positiven Asylentscheid das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann, was eine enge Zusammenarbeit aller involvierten Stellen bedingt.

Ist – aus welchen Gründen auch immer – ein Eintritt in das Berufsbildungssystem nicht möglich, ist eine aktive Unterstützung und Begleitung des UMA im Hinblick auf die berufliche Integration bzw. eine Erwerbsaufnahme sicherzustellen.

8 Sanktionen bei Regelverstössen

Bei Regelverstössen, z.B. Missachtung der Hausordnung, unentschuldigtes Fernbleiben der Schule und Vandalismus gibt es Sanktionen, die in Anwendung eines Bonus/Malus Systems zu Kürzungen des Taschengeldes und/oder zu Streichung von Urlauben führen können. Um diesbezüglich Transparenz zu schaffen, erstellt die Zentrumsleitung zusammen mit den Fachpersonen eine sogenannte "Sanktionsliste", welche die Massnahmen bei Regelverstössen festlegt und den UMA zur Kenntnis gebracht wird.

9 Ausschluss aus den UMA-Strukturen

Folgende Gründe können einen zeitlich befristeten Ausschluss aus den UMA-Strukturen (analog Time-out in der Schule) bewirken, wobei die KESB vorgängig informiert wird:

- wiederholte und schwerwiegende Verstösse gegen die Hausordnung und die Regeln des Zusammenlebens
- psychische und physische Gewaltanwendung, sexuelle Belästigung und Mobbing
- Straffälligkeit und schweres dissoziales Verhalten in der Wohngruppe

Bei UMA, die als Flüchtlinge anerkannt wurden (VA FL + B) und aus den Asylstrukturen für UMA ausgeschlossen werden, liegt die Verantwortung für die weitere Unterbringung und Betreuung beim zuständigen Sozialamt.

Ein definitiver Ausschluss aus den UMA-Strukturen erfolgt bei Eintritt der Volljährigkeit, wenn ein weiterer Aufenthalt aufgrund des Verhaltens oder anderer Gründe nicht mehr sinnvoll erscheint.

10 Finanzierung

Die Finanzierung für die UMA-Strukturen sowie für die Erstintegrationsmassnahmen richtet sich nach den Grundsätzen der vom Bund ausgerichteten Global- bzw. Integrationspauschale. Gestützt auf die von der Regierung genehmigte Strategie für die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylbereiches können in der Regel nur Leistungen angeboten und finanziert werden, welche vom Bund auch abgegolten werden.

Abkürzungsverzeichnis

UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
VA 7-	vorläufig Aufgenommene, mit weniger als 7 Jahre Aufenthalt in der Schweiz
VA FL	vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
KRK	Kinderrechtskonvention
AsylG	Asylgesetz
SEM	Staatssekretariat für Migration
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
AFM	Amt für Migration und Zivilrecht
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössischer Fähigkeitsausweis
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch